

STADT WUNSIEDEL

GZ: 028 – 111

## Satzung über die Benutzung des Naturfriedhofs „FriedWald Luisenburg im Fichtelgebirge“ (Friedhofssatzung) vom 22.09.2023

	Urschrift/ Neufassung	Änderung ab	Änderung ab	Änderung ab
Stadtratsbeschluss vom	21.09.2023			
Nr.				
Datum der Ausfertigung	22.09.2023			
Rechtsaufsichtlich genehmigt mit Schreiben des/der	04.10.2023-	---		
vom	---	---		
Nr.	---	---		
bzw. der Genehmigungsbehörde vorgelegt am				
Bekanntgabe im Amtsblatt am	07.10.2023			
Nr.	190			
Tag des Inkrafttretens	08.10.2023			
Geltungsdauer	unbegrenzt			

## Satzung über die Benutzung des Naturfriedhofs „FriedWald Luisenburg im Fichtelgebirge“ (Friedhofssatzung) vom 22.09.2023

Die Stadt Wunsiedel erlässt aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) sowie Art. 7 und 8 des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende Satzung:

### § 1 Geltungsbereich

(1) Diese Friedhofssatzung gilt für den, auf den nachfolgend aufgeführten Flächen gelegenen, FriedWald Luisenburg im Fichtelgebirge, im Folgenden als Friedwald bezeichnet. Der als Anlage 1 beiliegende Lageplan ist Bestandteil dieser Friedhofssatzung.

Gemarkung (Gkg)	Flur-Nr.	Größe	Flächenbedarf	Abt.	U-Abt.	Nutzung
Wunsiedel	2829	580 m <sup>2</sup>	580 m <sup>2</sup>	1. Tannenreuth		Weg
Wunsiedel	2828	5.830 m <sup>2</sup>	5.830 m <sup>2</sup>	1. Tannenreuth	b2	Wald
Wunsiedel	2827	4.940 m <sup>2</sup>	4.940 m <sup>2</sup>	1. Tannenreuth	b1/b2	Wald
Wunsiedel	2826	4.430 m <sup>2</sup>	4.430 m <sup>2</sup>	1. Tannenreuth	b1/b2	Wald
Wunsiedel	2825	9.570 m <sup>2</sup>	9.570 m <sup>2</sup>	1. Tannenreuth	B0/b2	Wald
Wunsiedel	2873	316,57 ha	31.000 m <sup>2</sup>	1. Tannenreuth	B3	Wald

(2) Das Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge hat mit Bescheid vom 04.10.2023 die bestattungsrechtliche Erlaubnis erteilt.

### § 2 Friedhofszweck

Der Friedwald ist eine öffentliche Einrichtung in der Trägerschaft der Stadt Wunsiedel. Der Friedwald dient insbesondere den verstorbenen Gemeindeeinwohnern der Stadt Wunsiedel und der Stadt Marktredwitz als würdige Ruhestätte und der Pflege ihres Andenkens.

### § 3 Bestattung

(1) Im Friedwald erfolgt eine Beisetzung der Asche der Verstorbenen ausschließlich in einer Urne an registrierten Bestattungsbäumen auf der hierfür jeweils zur Verfügung gestellten Beisetzungsfläche.

(2) Die Bestattungsflächen mit den darauf befindlichen Friedwald-Bäumen werden nach dem folgenden Konzept genutzt:

- Es werden biologisch abbaubare Urnen mit der Asche der Verstorbenen im Umkreis der Bäumen beigesetzt. Alle Bäume sind in ihrem natürlichen Charakter zu belassen. Das Erscheinungsbild des Waldes ist beizubehalten und darf nicht verändert werden.

- Die Urnenbeisetzung im Friedwald gestalten die Angehörigen in Abstimmung mit der Stadt Wunsiedel oder einem von ihr beauftragten Dritten. Die Beisetzung wird ausschließlich von der Stadt Wunsiedel oder einem von ihr beauftragten Dritten vorgenommen.

### **§ 4 Öffnungszeiten**

(1) Der Friedwald ist ein Wald im Sinne des Bayerischen Waldgesetzes (BayWaldG). Das Betreten des Friedwalds ist grundsätzlich von Sonnenaufgang bis zum Sonnenuntergang für jedermann auf eigene Gefahr gestattet.

(2) Die Stadt Wunsiedel kann bei Vorliegen besonderer Gründe das Betreten auf Teilflächen oder insgesamt einschränken oder vorübergehend untersagen.

(3) Bei Sturm, Gewitter oder Naturkatastrophen darf der Friedwald nicht betreten werden.

### **§ 5 Verhalten im Friedwald**

(1) Jeder Besucher des Friedwalds hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen der Stadt Wunsiedel sowie deren Beauftragten ist Folge zu leisten.

(2) Besuchern des Friedwalds ist es insbesondere nicht gestattet:

a) Beisetzungen zu stören,

b) zu rauchen, offenes Feuer oder Kerzen (Grablichter) zu benutzen,

c) den Friedwald und die Anlage zu verunreinigen,

d) Hunde frei laufen zu lassen,

e) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten,

f) Veranstaltungen jeglicher Art durchzuführen oder zu kampieren,

g) zu werben oder Druckschriften zu verteilen, ausgenommen sind Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,

h) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist

(3) Die Stadt Wunsiedel kann Ausnahmen zulassen, soweit sie dem Zweck und der Ordnung des Friedwalds dienen.

(4) Totengedenkfeiern und andere, nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Stadt Wunsiedel. Sie sind spätestens eine Woche vor Durchführung anzumelden.

### **§ 6 Grabarten**

Es werden folgende Grabarten unterschieden:

- a) Der Baum im Friedwald
- b) Der Platz im Friedwald.

## **§ 7 Friedwald-Baumregister**

- (1) Im Friedwald erfolgt die Beisetzung einer Urne nur an einem Friedwald-Baum. Zum besseren Auffinden erhält jeder Friedwald-Baum eine Registriernummer.
- (2) Die Stadt Wunsiedel führt ein Register, in dem die Friedwald-Bäume und Plätze sowie die beigesetzten Personen unter Angabe des Bestattungszeitpunktes, der Ablauf der Ruhefrist sowie die Registriernummer des jeweiligen Friedwald-Baumes dokumentiert sind.

## **§ 8 Nutzungsrecht**

- (1) Das Nutzungsrecht wird dem Nutzungsberechtigten durch Aushändigung einer „Graburkunde“ durch die Stadt Wunsiedel erteilt. Das Nutzungsrecht an den im Friedwald registrierten Bestattungsbäumen wird für einen Zeitraum von bis zu 99 Jahren übertragen.
- (2) Die Nutzungszeit an der Grabart „Der Baum im Friedwald“ endet am 31.12.2122. Die Nutzungszeit an der Grabart „Der Platz im Friedwald“ endet mit Ablauf der Ruhefrist. Bei verbundenen Plätzen (insbesondere Plätze, die an verwandte Nutzungsberechtigte vergeben werden) endet die Nutzungszeit mit Ablauf der letzten Ruhefrist. Beisetzungen, bei denen die Ruhezeit die Nutzungszeit überschreitet, werden nicht vorgenommen.
- (3) Die Nutzungsrechte an den Grabstätten „Der Baum im Friedwald“ und „Der Platz im Friedwald“ werden den jeweiligen Nutzungsberechtigten verliehen. Die Erwerber eines Nutzungsrechts benennen gegenüber der Stadt Wunsiedel diejenigen Personen, die an den Grabstellen zur Beisetzung berechtigt sind.
- (4) Bei der Grabart „Der Baum im Friedwald“ werden an dem Friedwald-Baum ausschließlich Personen beigesetzt, die von den Nutzungsberechtigten bestimmt wurden.
- (5) Bei der Grabart „Der Platz im Friedwald“ bestimmen die Nutzungsberechtigten nur über die Nutzung der jeweils erworbenen Grabstätten an einem Friedwald-Baum. Weitere Grabstellen an diesem Baum können von anderen Personen erworben und genutzt werden.

## **§ 9 Durchführung der Beisetzung**

- (1) Bestattungen sind rechtzeitig bei der Stadt Wunsiedel oder einem von ihr beauftragten Dritten unter gleichzeitiger Vorlage der erforderlichen Unterlagen anzumelden. Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Grabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Der Beisetzungstermin ist mit der Stadt Wunsiedel oder einem von ihr beauftragten Dritten abzustimmen. Die Urnenbeisetzungen gestalten die Angehörigen in Abstimmung mit der Stadt Wunsiedel oder einem von ihr beauftragten Dritten.

(3) Der Zeitraum, in dem Aschen nach der Einäscherung beigesetzt werden, bestimmt sich nach den Bestimmungen der Bestattungsverordnung (BestV). Es dürfen ausschließlich biologisch abbaubare Urnen verwendet werden.

(4) Die Urnengräber werden von der Stadt Wunsiedel oder einem von ihr beauftragten Dritten ausgehoben und wieder verfüllt.

(5) Eine erneute Belegung nach Ablauf der Ruhefrist ist bei der Grabart „Der Baum im Friedwald“ nicht möglich.

### **§ 10 Ruhefrist**

Die Ruhefrist für Aschen beträgt 20 Jahre. Die Ruhefrist beginnt mit dem Tag der Beisetzung.

### **§ 11 Umbettungen**

Umbettungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Stadt Wunsiedel und erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte. Umbettungen werden durch die Stadt Wunsiedel oder einem von ihr beauftragten Dritten durchgeführt. Die Kosten der Umbettung sind vom Antragsteller zu tragen.

### **§ 12 Vorschriften zur Grabgestaltung**

(1) Der gewachsene und grundsätzlich naturbelassene Friedwald darf in seinem Erscheinungsbild nicht gestört und verändert werden. Es ist daher untersagt, die Bestattungsbäume zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Form zu verändern. Markierungen nach § 13 sind zulässig.

(2) An den Bestattungsbäumen, deren Wurzelbereich und im bzw. auf dem Waldboden dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden. Insbesondere ist es nicht gestattet, Grabmale, Gedenksteine oder Baulichkeiten zu errichten, Kränze, Grabschmuck oder Erinnerungsstücke niederzulegen, Kerzen oder Lampen aufzustellen, oder Anpflanzungen vorzunehmen.

(3) Bei Verstößen gegen die Ziffern 1 und 2 ist die Stadt Wunsiedel oder ein von ihr beauftragter Dritter berechtigt, die Gegenstände zu beseitigen sowie Schäden auf Kosten des Verursachers zu beseitigen.

### **§ 13 Markierungen**

(1) Bestattungsbäume erhalten zum Auffinden des Baumes eine Registriernummer (sog. Baumrunde). Daneben ist noch die Anbringung maximal einer Namenstafel pro Bestattungsbaum erlaubt. Die Namenstafeln dürfen nur von der Stadt Wunsiedel oder einem von ihr beauftragten Dritten erworben und angebracht werden.

(2) Die Aufschriften der Namenstafeln können von den Erwerbern selbst bestimmt werden, außer an Bäumen, an denen nur einzelne Plätze verkauft werden. Hier wird auf der Namenstafel nur der Name sowie der Geburts- und Sterbetag vermerkt. Aufschriften, die gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder Sittlichkeit verstoßen, sind nicht zulässig.

### § 14 Pflege der Grabstätten

(1) Der Friedwald ist ein naturnah bewirtschafteter Wald. Die forstliche Bewirtschaftung erfolgt, wie bisher, im Rahmen der geltenden Bestimmungen unter umfassender Rücksichtnahme auf die Bestattungsbäume. Ziel ist es, diesen Zustand zu erhalten. Grabpflege im herkömmlichen Sinne ist untersagt.

(2) Die Stadt Wunsiedel oder ein von ihr beauftragter Dritter kann Pflegeeingriffe an den Bestattungsbäumen durchführen, wenn diese aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht oder der Erhaltung zwingend geboten sind bzw. anlässlich der Beisetzung von Urnen erforderlich ist. Die Eingriffe erfolgen unter Rücksichtnahme auf die Friedwald-Bäume.

(3) Pflegeeingriffe durch Nutzungsberechtigte, Angehörige von Verstorbenen oder Dritten sind nicht zulässig.

### § 15 Haftung

(1) Die Stadt Wunsiedel bzw. deren Beauftragte haften bei Personen- und Sachschäden nur dann, wenn diese Schäden nachweisbar durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Handlungsweisen ihrer jeweiligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verursacht wurden.

(2) Die Stadt Wunsiedel bzw. deren Beauftragte haften nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedwaldes, dessen Einrichtungen und Anlagen durch dritte Personen, Tiere oder Naturereignisse u. ä. oder an Friedwald-Bäumen entstehen.

(3) Für das Friedwald-Gebiet besteht nur eine allgemeine, jedoch keine besondere Verkehrssicherungspflicht. Für Personen- und Sachschäden, die beim Betreten des Friedwaldes entstehen, besteht daher im Regelfall keine Haftung. Der Stadt Wunsiedel obliegt keine besondere Obhuts- und Überwachungspflicht.

### § 16 Gebühren

Die Gebühren werden in einer gesonderten Friedhofsgebührensatzung geregelt.

### § 17 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung (GO) kann mit Geldbuße bis zu zweitausendfünfhundert Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) den Friedwald außerhalb der Öffnungszeiten betritt (§ 4),
- b) sich im Friedwald nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder den Anordnungen der Stadt Wunsiedel oder von ihr beauftragten Dritten nicht Folge leistet (§ 5),
- c) gegen die Bestimmungen des § 5 Abs. 2 Buchstabe a) – h) verstößt,
- d) entgegen § 12 Friedwald-Bäume bearbeitet, schmückt oder in sonstiger Form verändert.

e) entgegen § 14 Pflegeeingriffe vornimmt,

f) entgegen § 13 nicht genehmigte Markierungen anbringt oder satzungsgemäße Markierungen entfernt.

**§ 19**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wunsiedel, 22.09.2023

Nicolas Lahovnik  
Erster Bürgermeister